

Der Kölner Vergleich vom 22. Februar 1652.

Von Gottes gnaden Wir Philipp Wilhelm, undt von desselben Gnaden Wir Christianus Augustus, beede Pfalzgraven bey Rhein, in Bayern, zu Sülich, Cleve und Berg Herzogen ꝛ., Grafen zu Beldenz, Sponheimb, der Mark Ravenspurg und Mörß, Herrn zu Ravenstein, ꝛ. beckenenn und thun Kund hiemit, daß angesehen Wir mit schmerzen zu erwegen was maßen durch die in unserm Hauß und linie bishero geschwebten schweren differentien und mißverständ nicht allein Wir selbst, sondern auch daß ganze Fürstenthumb Neuburg in großen schaden und verderben gerathen worauß schwerlich zu gelangen es werden dann obgedachte strit wenigstens so lang uns Gott daß leben fristet, niedergelegt, und ist sonderblich zugleich die wenige fall, worauß in geist- und weltlichen Sachen bishero die irrungen entsprungen, dazumahlen nunmehr beederseiths Religions Verwandte mit einander, und wie Wir wüntschen scheidt: und friedlich leben, und sich begehen müssen, eigentlich specificiret, und der billigkeit nach erleutert undt demnach Wir nicht ersehen können, daß bey ieszigen unsers Pfalzgrf. Philips Wilhelms Hochgeehrten Herrn Vatters, deß auch durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wolffgang Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen, Grafen zu Beldenz, Sponheimb, der Mark Ravenspurg, und Mörß, Herrn zu Ravenstein ꝛ. hohen alter, und dero bekanten indisposition, die abhandlung obbemelter differentien zu erheben möglich, iedoch aber bey längern auffschub dieses vergleichs nur mehrere Zerrittung und großes unheil zu besorgen gewesen were, Als haben Wir solchem allem bey Zeitten vorzukommen, umb unsers iesz und künftigen hohen interesse willen unumgänglich

¹⁾ N. b. Reichsarchiv Amberg, Rep. Nr. 47. Sulzbach, Admin. fasc. Nr. 11, Alt Nr. 233. 2 Copien.

und höchst nothwendig zu sein erachtet Uns in einen beständigen vergleich miteinander ohne fernern verzug einzulassen, welchen Wir auch vermittelst Göttlicher verleihung, wie hernach folgt, getroffen, jedoch dabey uns vor allen Dingen vorbehalten, daß der nachfolgende ganze inhalt dieses vergleichs nur in so lang, als, einer unter uns contrahenten im leben vorkräftig und gültig gehalten, nach unser beederseithigen absterben aber, und eher nicht unsern Erben und Nachkommen frey vnnnd unbenohmen sein solle, da sie unsere allhie declarirte gute meinung nicht agnosciren wolten, solche nach belieben, gänzlich aufzuheben und zu cassiren auch sich selbst in den Standt wieder zu setzen in welchen Wir beederseiths bei aufrichtung dies unsers vergleichs uns befunden und also Keinen unter unsern Erben, successoren, dardurch praeiudicirt sein solle. Hierauf ist nun Zwischen uns wolbedächtlich, auch freundt: Better: und gutwilliglich verglichen. Vnd zwar Erstlich soviel die Politica betrifft ꝛc.

Da hingegen und zum Andern Sodiel die Ecclesiastica ¹⁾ betrifft, wollen vnd sollen wir Pfalzgrav Christ: Aug: daß simultaneum Exercitium der Catholischen Religion in vnseren Erb Embtern, auß Vrsachen vnd mit condition wie eingangs mit mehreren gemeltet, introduciren, vnd zuelassen, vnd soll es mit solchem, nachfolgenden Klaren inhalt gemeß verhalten vnnnd deme vösiglich nachgelebt werden.

Als Erstlich. Sollen ins Künfftig sowol Catholische, als Augsb: Confess: Verwandte in allen vnd ieden pfarren vnnnd filialkirch (als welche neben den schulen, Spithalern, vnd Gottesäckern beyder Religion zugethanen zue gemeinen gebrauch zugehörig sein sollen) vnseren Pfalzgr. Christian Augusti Statt: vnd Landtgericht Sulzbach wie auch Pfliegambt Flossenbürg vnd gericht Bohlenstrauß, sodan gemeinschafftlichen Statt vnd Landtgericht

¹⁾ Original in der bischöfl. Registratur zu Regensburg unter den Manualakten der kathol. Stadtparrei Weiden. Dasselbe beginnt gleich mit den Bestimmungen quoad ecclesiastica, hat also den hier mitgetheilten Eingang nicht. Desgleichen ist hier auch der Schluß weggelassen; die Bestimmungen quoad politica können zwar hier ganz wegleiben; jedoch nicht Eingang und Schluß, da beide wesentliche Bestimmungen enthalten. Das in Regensburg hinterlegte Original stimmt mit den beiden im Kreisarchiv Amberg befindlichen Copien überein.

Beiden vnnnd Pargstein auch denen iedes orths (außgenommen denen in Vnseren schlößern) sich befindenden Cappellen, ihr öffentliches Religions Exercitium haben vnnnd verrichten.

Zum Andern, sollen umb alle Zwispalt zu verhieten, die stunden also alternatiue abgetheilt sein, daß, so einen Tag die Catholische die frühe stundt biß vmb Neun Vhr, vnd die Augsp. Conf. Verwandte von neun: biß zwey Vhr nachmittag gehabt, den andern Tag die Augsp. Conf. Verwandte eben denselbigen Vorgang auch haben, vnd gleiches mit denn Catholischen von neun biß zwey Vhr nachmittag gehalten, vnd also diese richtige Ordnung von dem Ersten biß letzten tag der wochen vnnnd fortan successiue daß ganze iahr auß vnd ein, Vnangesehen Einfallenden fest, observirt werden.

Drittens. Sollen alle Zu disen obbemelten in Vnsern Pfl: Christ: Augusti Erbämbtern gelegenen Kirchen, Filialen, Capellen, schulen vnd Gottesäckern gestiftete vnd gehörige Renthen, Zins, gülden, Zehnten, vmb verzinsung außgeliehenes Almoßen gelt, auch Spithal vnd andern dergleichen zu Christlichen vnd milden gebräuchen gestiftetes Ein Kommen (doch außser dem, waß Vnser in Gott ruhender Herr Batter Pfl: Augustus vnd dessen Herr Vorfahrer Pfl: Ott Heinrich darzu verordnet) in gleiche Theil vertheilet werden, vnd beeden Religions Verwandten die anwendung Ihres antheils, vnd zwar ohne Verwendung außser Vnser Pfl: Christian Augusti Erbämbtern ungesperrt vnd frey stehen. Jedoch daß dieienige stiftungen, so zu vnderhaltung Spitalern vnd andern dergleichen armen Häuser Vormahls beschehen, zu Keinen andern endt, als wohin sie angesehen, der gestalt verwendet werden, daß zwar dieienige, so in denselben iesziger Zeit vorhanden, vnd der Augsp. Conf. zugethan, darinnen verpleiben, die iesz vacirende stelle aber den Catholischen auf deren anmeldung, vergunnet, vnd hernach ins Künfftig die aufnamb wechels weiß vnd also ergehen, daß vff einen Catholischen iedesmal ein Augsp: conf: Verwandter vnd so fortan alternatiue wider ein Catholischer succediren, vnd damit solang continuirt werden solle, biß die gleiche anzahl beeder Religions zugethaner erfüllet worden ist, dabey es dan fürters sein beständiges Verpleiben haben vurt.

Viertens. Sollen alle geistl: Einkommen zween Verwaltern beederseits Religion vndergeben, von denen aber quartaliter in

der Pfarrherrn oder sonst darzu Verordneter beeder Religions Verwandten beysein, richtige rechnung geleistet, vnd ieglichen Religions genossen dauon die halbscheidt zur gleicher Zeit zugestellet werden; einen ieden theil aber frey stehen, dauon seiner Religions Verwandte geistliche in beliebiger anzahl mit : oder ohne beyshuß zu underhalten.

Fünffstens. Da irgent woher, es seye von Ihro Pfl: Philips Wilhelm Ed: oder frembden vnd Landtsvnderthanen zu dem Catholischen gottesdienst an gelt vnd gefallen von dem ihrigen ehtwas gestiftet, oder aber den geistlichen Katholischer Religion an besoldung de proprio vermehret werden möchte vnd wolte, selbiges alles soll den Catholischen allein zustendig sein vnd pleiben, doch da von außländern vnd vnderthanen neue Kirchen, Spithal ꝛ. vnd Clöster erbauet werden wollen, darüber vnser Pfl: Christian Augusti consens (den wir gestalten sachen noch nicht abschlagen werden) vorhero gesucht, vnd auch bei solchen stiftungen vnß an vnsern intraden vnd Juribus kein eintrag vnd abgang zuegefügt werde, vnd hat es mit den Augsp. Conf. Verwandten, auch ihres theils, in dergleichen fällen ebenmessige meinung.

Sechstens, sollen alle heylige Reliquien, wie auch die etwan noch vorhandene Monstranz vnd Messgewant vnd was die Catholische wider mit sich bringen, oder mit der Zeit noch ferner gemacht, oder ihnen verehrt werden möchte, Ihnen den Catholischen allein zustendig sein vnd verpleiben. Allermassen es auch im gegentheil mit den Augsp. Confess Verwandten gleiche meinung.

Zum Sibendten. Obwohlen wir Pfl: Christian Augustus Catholische Priester, so Krafft dieses Vergleichs hernegst oder inskünfftig, durch erlädigung ihrer stellen, über welche wir die Collaturen, neue zuinstallieren sein möchte, dem ordinario zu praesentiren hätten; dieweilen iedoch Sein Herr Pfl: Philips Wilhelm Ed: vnß repraesentiret, was gestalt wir der Euangelischen Religion zuegethan, vnd dannenhero zu beruhigung der Vnderthanen gemüther, auch abwendung alles mißtrawens, ob möchten von Vnß nicht allerdings taugliche priester erwehlet vnd fürgestellet werden, Vnß srl. ersuchet, wir möchten Ihro solche Präsentation oberlassen. Also vnd zu bezeugung vnser rechtschaffenem vertrauens zu Sr. Ed. haben wir darein verwilliget, iedoch daß S. Ed. vnß Pfl: Christiano Augusto der installation

halber, sodan vorhero anlangen, welche wir nicht difficultiren werden.

Mit den Landsässen, Stätten vnd Märchten aber in vnserer Erbportion, die daß Jus praesentandi oder conferendi hergebracht, soll es also gehalten werden, daß sie eintweder, neben dem sie vnß einen Euangelischen Prediger auch zugleich von selbst einen solchen Catholischen Priester oder Religiosos, die Sr. Herrn Pfalzgl: Philips Wilhelm Ed: angenehmb sein, dem ordinario praesentiren, oder da sie vff beharliche rechtmessige Zeit es nicht thun würden, S. Pfl: Philips Wilhelms Ed: frey stehen solle dergleichen Persohnen von sich selbst zuerwählen, vnd vnß sodan zur installation erst verstandener massen zuzuschicken.

Achtens, solle den Catholischen vnuerwehrt sein, nachdem es die Zeit vnd observanz der Catholischen Kirchen mit sich bringt, öffentliche processiones anzustellen.

Neundtens, So den Catholischen Priestern in : oder aufferhalb ihres Gottesdienst, einige Verschimpfung (ohne ihre eigene Verschuldung, darunter gleichwol daß Exercitium ihrer Religion nicht verstanden) begeugen solte, seint wir Pfalzgrl: Christian Augustus erbietig, die Thäter exemplarisch abzustraffen, sowohl als dieienige Catholische vnderthanen, welche die gebott der Catholischen Kirche ubertretten zuhaben, von denen Priestern oder sonst iemanden straffbar angezeugt werden möchten, mit verschuldeter straff zu begeugen.

Zehndens. Wan in geistl: sachen Vnser Pfl: Christiani Augusti Cathl: Landsässen, bürger vndt Vnderthanen einer wider einen Catholischen Priester oder Religiosen zu Klagen hat, so solle derselbe von Vnserer Canzley oder beambten zu seinem ordinario gewiesen, vnd so derselbe vnderthan fällig erkent würde, Vnsere beambte von dem ordinario dessen berichtet vnd Von Vnsertwegen durch Vnsere beambte zu gebührender Execution gezogen werden. Gestalt, wir auch, wan oder ander Catholischer geistl: etwas Malefizisch begehen solte, wir Vnß gestalten sachen nach, die apprehension zwar vorbehalten, iedoch denselben ieglichem ordinario lifern wollen; vnd wan ein lebensstraff wider denselben erkant wurde, Vnß dessen Zurüchlieferung, vmb die gebührende Execution an ihme zu vollenziehen vnweigerlich erfolgen solle.

Elffstens. So von dem ordinario an die Catholische Priester geistliche befehl abgiengen, die den Catholischen gemeinen (nur daß

in solchen Bñß Pfl: Christiani Augusto, vnd diesem Vergleich, nichts zuwider darin begriffen) vorzutragen wehren, mögen solche ungehindert von der Cancell abgelesen, vnd an die Kirchen, auch Freidthöff angeschlagen werden.

Zweyffstens sollen die Ehesachen, so Catholische Partheyen concerniren, dem ordinario zur erkantnus vberlassen, dieselbe aber iedesmahls, so es eine politische straff an leib vnd gütern mit betreffen möchte, an Unsern Pfl: Christ. Augusti beambten wider remittiert werden.

Dreyzehendens. Da ein oder anderer sich zur Catholischen oder auch der Euangelischen Religion freywillig bekennen wolte, soll es mit dem oder denen nach inhalt des letzteren fridenschluß gehalten vnd Keiner darüber in einige weiß beschwert werden.

Bierzehendens. Werden wir Pfl: Christian Augustus Unsern zu Sulzbach hinterlasseneu Rätthen befehlen, daß Sie den Catholischen die freidthoffs Kirchen alda (doch ohne nachtheil der gemeinen begräbnuß) noch vor den herbeynahenden Heyl. Ostern einräumen, vndt dieselbe darin ihr Religions Exercitium ungehindert verrichten lassen, gestalten wir auch gleich nach Unserer hinauskunft, waß Bñß in Crafft dieses Vergleichs, sonderlich des simultanei Exercitij Religionis halber zu uerordnen obligt alsbaldt vollziehen, und dieienige Catholische Priester oder Religiosos, welche Bñß von Sr. Pfl: Philips Wilhelm Ed: zugeschiedt werden, zu Verrichtung ihres Gottesdiensts in allen vnd ieden ihren beliebigen Kirchen des Landgerichts Sulzbach, wie auch zu Bloß vnd Bohensstrauß, auf maß vnd weiß, wie oben gemeldet, admittieren wollen, doch dergestalt, daß die Catholische Priester, biß schierist künfftigen Michaelis von Sr. Pfl. Philips Wilhelm Ed. allein vnderhalten, vnd wegen der schieristen St. Jacobi eingehender Zehenden solcher gestalt gehandelt, daß die Euangelische Prediger in ihren praetensionen nicht verkürzet werden; dieienigen rehten, Zehenden, Zins vnd gülten aber, welche nach iezgedn. St. Michaelistag verfallen in zwey gleiche theil obuerstandenermassen, vnder den Catholischen vnd Euangelischen getheilet, inmittelst auch nach beederseits gutbefinden, wegen gemeiner abtheilung der Kirchen vnd darzue gehörigen rehten, laut dieses Vergleichs, richtige Handlung gepflogen werden solle, gestalt auch bey Verenderung der Pfarrdienst, wan ein oder anderer auß den Euangelischen Predigern, möchte

etwaß in die Pfarr- vndt Capellen Häuser auß dem seinigen verbayet haben, mit deme oder demselben sich ihre successores solche bay Kostens halber, billichen Dingen nach, Vergleichen, oder Unser Pfl: Christiani Augusti entscheidts darüber erwarten sollen.

Fünffzehendens. Vnd wiewol nun, wie es in dem gemeinschaftlichen Ambt Pargstein vnd Weyden in Ecclesiasticis zuhalten, hieoben Verfehning geschehen, weilen aber auch bey disen allen in consideration kommen, daß selbiges gemeinschaftt ambt Pargstein vnd Weyden (so vnder Unseres Pfl: Christiani Augusti hierin öftters benenten Aembttern mit begriffen, vnd Bñß auch biß auf diese stundt vndispudierlich erb- vnd eigenthumblich als gemeinschaftts Herrn zuuesthet, vnd von Bñß besessen wirt) wegen der einen halbscheidt oder gemeinschaftt Bñß Pfl: Philips Wilhelm von des Herrn Churfürsten zu Heydelberg Ed. ihrung vndt rechtsfertigung erweckt wirt, dannhero Wir Pfl: Christian Augustus in solang obgedl: Herrn Churfürsten Ed: die statt Weyden besetzt halten, in Religionsachen diesen Vergleich vnd dessen Execution ein solches geniegen, wie in dem Sulzbachischen geschehen kan vnd solle, zu leisten nicht vermögen: Alß werden Wir zwar Unserem Landrichter, wie auch Burgermeister vnd rath in Stätt vnd Märkten bemelten gemeinschaftlichen ambts Pargstein vnd Weyden waß massen wir mit Unseres lieben Herrn Bettern zu Neuburg Ed: vñß in Religionsachen wegen eines Simultanii Exercitij verglichen, mit dem befelch, schriftlichen bedeuten, daß sie Unseres Betters Ed: oder dero bedienten nach inhalt dieses Vergleichs in einführung des Catholischen Gottesdiensts, auch gleicher abtheil: vnd genießung der geistl: gefallen, laut vorhergehenden 14 puncts, einige hinderung nicht zufügen sollen. Wir wollen Bñß aber zu einiger opposition oder assistenz wider Thur Heydelberg nicht verbunden haben, inmassen Bñß S. Pfl: Philips Wilhelm Ed: darbey versprochen, hierin also zuuerfahren, daß dardurch keine neue Vnruhe erwachsen, vnd die forhin hartbedrängten Vnderthanen mehrers beschwert, vff den vnuerhofften widrigen fall aber wir von Sr. Ed: deswegen vertreten vnd schadlos gehalten werden sollen, vndt wie vff negst künfftige ostern dieses 1652te iahres den Cathol: die freidthoffs Kirche zu Sulzbach eingeräumet wirt, Also wollen auch wir Christianus Augustus Pfl: heml: Unsern landrichter zu Pargstein befehlen, daß er vff solche Zeit vnd biß zu

Unserer hinaufkonft die Kirche in dem Marckh Pargstein den Cathol: zu dem simultaneo Exercitio eröffnen solle.¹⁾

Nach unserm beederseiths tödtlichen Hintritt aber, und falls nach solchen unsere Erben und Nachkommen, diesen recess oder vergleich cassirn wolten, soll deren keinen durch dies unser beederseiths beschehenes annehmen oder verlassen, geben oder nehmen, cedirn oder einräumen, als welches von uns auß sonderbahren respecten auch liebe und treu, nur ad dies vitae, als ob eingangß und in nächst vorhergehenden Paragraphen gemeldet also geschehen, praeiudicirt, sondern ein ieder derselben in eben dasienige recht und standt, in welchen wir vor unterschreib: und versiglung dieses recess uns befunden, von selbstn zu treten, guten fug und macht, auch ferners alle unsere hinder legt und uffgehobene actiones und rechtshendl wieder herfür zu suchen, und zu prosequiren frey ungebundene handt und gewalt haben.

Doch soll dieses alles so in diesem vergleich gemeldet worden, denen krafft altväterlichen verordnung, und unsers hauses pacten uns beederseiths uff künsttliche todtsfall zustehenden anwardtschafften Erb: an: und succession fällen unverfänglich und unpraeiudicirlich sein.

Und versprechen Wir Pfalz. Philipps Wilhelm wann gleich von unserm gdt. Herrn Vattern zu schmellerung dieses vergleichs etwas verordnet würde, daß wir dennoch alles dasienige so wir einander in diesem vergleich versprochen wie ein uffrichtiger teutscher Fürst würcklich halten, vollziehen und S. Vdl. dabey manuteniren wollen und sollen. Und soll dieser vergleich nit eher vollzogen werden, bis wir Pfalzgrl. Christianus Augustus vorehe wiederum in unser Residenz Sulzbach eingelangt sein werden.

Entlich und zum beschluß haben wir Pfalzgrl. Philipps Wilhelm und Wir Pfalzgrl. Christianus Augustus einander mit Handt und munt bey fürstl. wahren wortten, treuen und glauben zugesagt und versprochen, solchem allem, wie diesem vergleich buchsteblich von punkten zu punkten einverleibt ohne einige weigerung beholffen oder widerrede getreulich iederzeit nach zukommen, und darwider so lang einer von uns im leben nimmermehr weder für uns selbstn zu thun, noch durch andere thun und geschehen zu lassen, in keinerlei

¹⁾ Hier folgen die Bestimmungen quoad politica für das Gemeinschaftsamt Pargstein-Weiden.

weiß oder wegen, wie die immer genandt oder erdacht werden möchten, alles mitwissent und wolbedächtlicher verzeichnung aller und ieder geistl: und weltlicher beneficium, recht: und freyheiten, und wie in sonderheit Wir Pfalzgrl. Philipps Wilhelm uns gegen unsern srl. geliebten Vattern und Brudern Herrn Pfalz. Christiano Augusto anerbietig gemacht, wo S. L. in Ihren zugehörigen Erbämtern, es sey im Geistl. oder Weltlichen, ohne Unterschied der Religionen, von benachbarten oder sonstn unbilliger Eintrag geschähe, dieselbe nach unserm Vermögen freundvetterlich und brüderlich mit Gottes und getreuer Freund Hülfe zu schützen und zu handhaben; Also haben auch Wir Pf. Christian August gegen S. Pf. Phil. Wilh. L. Uns nicht allein zu freundvetterlicher und brüderl. Liebe und Treu, sondern auch in specie erbotten, da S. L. in Dero Fürstenthum und Landen oder sonstn unbilliger Eintrag geschähe, gleichfalls nach Vermögen freundvetterl. und brüderlich bejuspringen.

Dessen allen zu wahrer Urkund, auch steter und fester Haltung sind dieses Vergleichs zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von Uns mit eigenen Handen unterschrieben, auch unsere gewöhnliche Secreta fürgedruckt worden.

So geschehen und geben in Cölln den 22. Febr.

Anno 1652.